

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

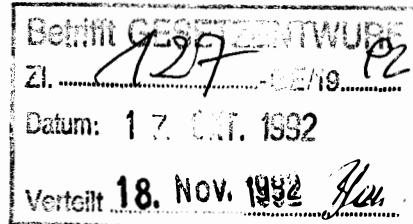
Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A - 1015 Wien
 DVR: 0000078
 Telefon 51 433 Kl. 2664 / 1297
 Sachbearbeiter: Dr. Manhard

ZI. 05 0301/68 - Pr.3/92

Wien, 16. November 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

W i e n



Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten- Dienst-
 rechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992) u.a.
 Gesetze geändert werden;
 Ressortstellungnahme

St. Oktzweiger

Bezugnehmend auf die Note des Bundeskanzleramtes vom 16. Oktober 1992,
 GZ. 920.196/0-II/A/6/92, beeindruckt sich das Bundesministerium für Finanzen
 25 Ausfertigungen seiner Ressortstellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Alber

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A - 1015 Wien
DVR: 0000078
Telefon 51 433 Kl. 2664 / 1297
Sachbearbeiter: Dr. Manhard

ZI. 05 0301/68 - Pr.3/92

Wien, 16. November 1992

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

W i e n

Bezugnehmend auf die do. Note vom 16. Oktober 1992, GZ. 920.196/0-II/A/6/92, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979 (BDG-Novelle 1992) u.a. Gesetze geändert werden, beeirt sich das Bun- desministerium für Finanzen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel I: Änderung des Beamten-Dienstrechtsge- setzes 1979

Geplante Änderung des § 77 Absatz 2:

Zu dieser geplanten gesetzlichen Bestimmung wäre zu bemerken, daß die bisherige Praxis (Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 im Einzelfall) eigentlich zu einer zufriedenstellenden Lösung der angesprochenen Fälle geführt hat. So gesehen, erscheint die legistische Lösung zwar als Klarstellung, aber vielleicht doch entbehrlich und vielleicht mit einer entbehrlichen Signalwirkung behaftet. Schließlich wäre zu bedenken, daß ein solcher Aufwandsersatz systematisch richtig im Besoldungsrecht (Gehaltsgesetz 1956) und nicht im Dienstrecht (Beamten-Dienstrechts- gesetz 1979) geregelt werden soll.

Zu Artikel VIII: Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Geplante Änderung des § 86:

Die vorgesehene Neufassung des § 86 Ausschreibungsgesetz 1989 sieht vor, daß bei Übernahme einer in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindlichen Person, die im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwen- dung im Bundesdienst übernommen werden soll, für die ebenfalls eine befristete Be- setzung der Planstelle vorgesehen ist, dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnis- ses nach § 4 Abs.4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vor- schriften gilt.

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt an sich diese geplante Regelung, meint jedoch, wie die Praxis bereits mehrfach gezeigt hat, daß eine diesbezügliche Neu- regelung etwas weiter gefaßt werden sollte.

- 2 -

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wird nämlich auch bei allen Karenzurlaubsvertretungen (Aufnahme von Ersatzkräften) ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren durchgeführt. Vor allem im Bereich der Entlohnungsgruppe d (Schreibkräfte - Handelsschulabsolventen/innen) ist es äußerst schwierig, geeignete Personen zu bekommen. Die Praxis zeigt vielmehr, daß rund 80 %(!) der Bewerber/innen kein positives Testergebnis bei der Eignungsprüfung erzielen können. Dieser Umstand begründet sich einerseits in den mangelnden Rechtschreibkenntnissen der meisten Bewerber/innen, andererseits aber auch in den zu schwachen Ergebnissen beim sogenannten Abschreibtest. Den wenigsten Bewerber/innen ist es nämlich möglich innerhalb von zehn Minuten 1600 Nettoanschläge - die vom Bundesministerium für Finanzen zu Recht als Minimum verlangt werden - zu erreichen.

In einigen Fällen ist es aber im Rahmen des Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens gelungen, äußerst tüchtige Ersatzkräfte für Karenzurlaubsvertretungen zu gewinnen. Bedauerlicherweise konnten diese Bediensteten dann infolge nicht vorhandener Planstellen in kein unbefristetes Dienstverhältnis zum Bund übernommen werden und mußten nach Beendigung der Vertretungszeit aus dem Bundesdienst ausscheiden, obwohl weitere Ersatzkräfte für Karenzurlaubsvertretungen dringend gesucht wurden.

Es sollte daher im § 86 zusätzlich bestimmt werden, daß bei einer im Bundesdienst befindlichen Person, die in ein weiteres befristetes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird, dies ebenfalls nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs.4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartigen Vorschriften gelten sollte.

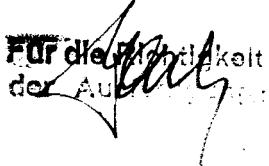
Die vom Bundesministerium für Finanzen angeregte zusätzliche Bestimmung zum § 86 könnte wie folgt lauten:

"Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person (, die sich bereits einem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren unterzogen hat) in eine weitere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Absatz 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersendet.

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel


FÜR die Rechtlichkeit
der AUFNAHMESTESTE